



Abdruck

Regierungspräsidium
Dresden

Regierungspräsidium Dresden
Postfach: 10 06 53 - 01076 Dresden

Mit Postzustellungsurkunde
Biowerk Sohland GmbH
Geschäftsführer Herr Münzberg
Am Gewerbering 6

02689 Sohland

Dresden, 26.09.2006
Telefon: (0351) 8 25- 6425
Telefax: (0351) 8 25- 9645
E-Mail: *
Bearb.:
Aktenzeichen: 64-8823.12-72-Sohland-Biowerk-3
(Bitte bei Antwort angeben)

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹
Genehmigungsantrag für die Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel am
Standort Sohland a. d. Spree vom 20.10.2005 (Posteingang 01.12.2005)**

Sehr geehrter Herr Münzberg,

auf Ihren Antrag vom 20.10.2005 (Eingangsdatum 01.12.2005) ergeht folgende

A. Entscheidung

1. Hiermit erhalten Sie gemäß §§ 4 und 10 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Erweiterung der Kapazität der Anlage zur Herstellung von Biodiesel (Pflanzenölmethylester) von derzeit 5.000 t/Jahr auf 100.000 t/Jahr am Standort 02689 Sohland, Gemarkung Frühlingsberg, Flur 2, Flurstücke 1094/1, 1095 und 1096/2.

2. Bestandteil dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten und mit Dienstsiegel des RP Dresden versehenen Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

¹ Abkürzungsverzeichnis siehe Anhang



3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 62 Abs. 1 SächsBO sowie die Erlaubnis Reg.-Nr. E 21/9.0-001/06 für die Montage, Installation und den Betrieb nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV zur Lagerung von 200.000 Liter Methanol (leicht entzündliche Flüssigkeit) in zwei Tanks und 60.000 Liter Kaliummetholat (entzündliche Flüssigkeit) in einem Tank (Tanks doppelwandig, unterirdisch nach DIN 6608/2, ohne Auftriebssicherung mit Direktbefüllung), einschließlich der Auslagerungspumpen in den Domschächten (Förderleistung max. 20 m³/h bei bis zu 3 bar) mit ein.

4. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

5. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von [REDACTED] € festgesetzt und [REDACTED] € für die Postzustellungsurkunde erhoben.

B. Antragsunterlagen

Die Anlage ist nach folgenden mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Dresden versehenen Antragsunterlagen und - soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist - nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben:

1. Antrag vom 20.10.2005 (Eingangsdatum 01.12.2005)
2. Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis in den Antragsunterlagen vom 20.10.2005 sowie den nachgereichten Unterlagen vom 07.03.2006 (Eingang beim RP Dresden 07.03.2006) und 25.04.2006 (Eingang beim RP Dresden 26.04.2006)

insgesamt 469 Seiten (einschließlich Zeichnungen und Pläne).

C. Nebenbestimmungen

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Erweiterung der Anlage begonnen worden ist.
2. Die Inbetriebnahme der erweiterten Anlage zur Herstellung von Biodiesel ist dem RP Dresden schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist 14 Tage vorher zu übersenden.
3. Sofern in diesem Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Festlegungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 26.03.2002 und der Zulassung vorzeitigen Beginns vom 05.07.2006 nach § 8 a BImSchG fort.



II. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Die maximale Kapazität der Anlage zur Herstellung von Biodiesel wird auf 100.000 t/Jahr begrenzt.

1.2 Die Produktionsanlage für Biodiesel darf nur betrieben werden, wenn sie einschließlich der dazugehörigen Gaserfassungseinrichtungen, Gaswäschen sowie Mess-, Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß funktioniert. Auftretende Ausfälle und Mängel sind unverzüglich abzustellen.

2. Luftreinhaltung

2.1. Bereich Produktionsanlage/Tanklager

2.1.1 Die Ableitung der Abgase aus den Gaswäschern der Module A und B und die Verdrängungsluft aus den Tanks des Tanklagers hat über Ableitungsrohre ungehindert in die freie Luftströmung senkrecht nach oben zu erfolgen. Der Einsatz von Abdeckhauben und Scheiben ist nicht zulässig.

2.1.2 Die in den Gaswäschern der Module A und B gereinigten Abgase sind über die Ableitungsrohre E 1 und E 2 in einer Höhe von mindestens 10 m über Erdboden in die freie Luftströmung abzuleiten.

2.1.3 Beim Betrieb der Produktionsanlage zur Herstellung von Biodiesel dürfen die Massenströme der Luftschadstoffe in den Abgasen der Gaswäscher (E 1 und E 2) zusammen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

organische Stoffe insgesamt, angegeben als Gesamtkohlenstoff,	0,5 kg/h
--	----------

die darin enthaltenen organischen Stoffe der Klasse I nach 5.2.5. TA Luft (Methanol)	0,1 kg/h.
---	-----------

2.1.4 Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagenerweiterung sind die zutreffenden Anforderungen der Nrn. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 TA Luft zur Vermeidung und Verminderung der gasförmigen Emissionen organischer Stoffe beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern der flüssigen organischen Stoffe nach Nr. 5.2.6 b) TA Luft (Methanol und Metholat ab 1 Masse-%) umzusetzen und einzuhalten.

2.2 Bereich BHKW

2.2.1 Die max. Feuerungswärmeleistung der BHKW's wird auf insgesamt 1,67 MW begrenzt.



2.2.2 Das BHKW 1 darf nur mit Methanol und BHKW 2 nur mit Pflanzenölen betrieben werden.

2.2.3 Beim Betrieb der Verbrennungsmotoren dürfen die Massenkonzentrationen an Luftschadstoffen im Abgas folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (NO und NO ₂), angegeben als Stickstoffdioxid	1,0 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,30 g/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ³
Gesamtstaub	20 mg/m ³ .

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Vol.-% und auf trockenes Abgas im Normzustand.

2.2.4 Die Abgase der Verbrennungsmotoren sind jeweils über einen Schornstein in einer Höhe von mindestens 17,2 m über Erdgleiche ungehindert in die freie Luftströmung senkrecht nach oben abzuleiten. Der Einsatz einer Abdeckhaube oder Abdeckscheibe ist unzulässig; ggf. ist eine Deflektorhaube zu verwenden.

2.3 Emissionsmessungen

2.3.1 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist mit einer erstmaligen und mit wiederkehrenden Messungen nachzuweisen. Die erstmalige Messung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung vorzunehmen. Die wiederkehrenden Messungen haben danach im Abstand von jeweils 3 Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Messung, zu erfolgen.

2.3.2 Zusätzlich zu den mit Emissionsbegrenzungen belegten Luftschadstoffen sind bei den Messungen die Emissionen an organischen Stoffen in den Abgasen der BHKW, angegeben als Gesamtkohlenstoff, feststellen zu lassen.

2.3.3 Die Messungen sind von einer nach §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

2.3.4 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen in der Abgaseinrichtung jedes Gaswäschers und mindestens 4 Einzelmessungen in der Abgaseinrichtung jedes Motors durchzuführen. Dabei ist der gesamte Lastbereich des Motors so zu erfassen, dass jeweils zwei Messungen im Teillastbereich und zwei Messungen im Volllastbereich erfolgen. Die Ergebnisse der Messungen sind als Halbstundenmittelwerte anzugeben.

2.3.5 Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

2.3.6 Einzelheiten zu den Messungen sind zwischen Betreiber, beauftragter Messstelle und dem Regierungspräsidium (RP) Dresden, Umweltfachbereich (UFB) Bautzen, abzustimmen.



2.3.7 Der Messtermin ist dem RP Dresden, UFB Bautzen, spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2.3.8 Spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Messtermin ist dem Regierungspräsidium Dresden, Umweltfachbereich, Außenstelle Bautzen, ein Messplan nach der VDI-Richtlinie 2448 Bl. 1 vorzulegen.

2.3.9 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht anzufertigen. Der Bericht ist dem RP Dresden, UFB Bautzen, unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Ermittlungen, zu übergeben.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung und die Messunsicherheit, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

3. Lärminderung

3.1 Beide BHKW-Module sind innerhalb der Halle so zu kapseln, dass ihr Schallleistungspegel den Wert von je 91 dB (A) nicht überschreitet.

3.2 In die Abgasströme der BHKW (möglichst noch innerhalb der Produktionshalle) sind jeweils ein Tieftonschalldämpfer einzubauen, der den **linearen Schallleistungspegel am Schornsteinkopf im Bereich der Terz von 80 Hz auf maximal 82 dB** begrenzt.

3.3 Die Inbetriebnahme der BHKW sowie der Abschluss deren Probetriebes ist dem RP Dresden, UFB Bautzen binnen Monatsfrist anzuzeigen.

4. Anlagensicherheit

4.1 Vor Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung ist eine sicherheitstechnische Prüfung der Anlagenausführung, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Sicherheitseinrichtungen, MSR-Technik sowie der Betriebsvorschriften zu den technischen und organisatorischen Betriebsabläufen im Normalbetrieb, im An- und Abfahrbetrieb und bei Betriebsstörungen im Sinne eines Soll-Ist-Vergleiches der Anlagenausführung mit den beantragten Sicherheitsvorkehrungen und im Vergleich zum Technischen Regelwerk und den Empfehlungen des Technischen Ausschusses Anlagensicherheit zu exothermen Reaktionen nach dem Stand der Technik durch einen Sachverständigen nach § 29 a BImSchG durchführen zu lassen. Die genaue Aufgabenstellung ist mit dem RP Dresden, UFB Bautzen vorher abzustimmen.

4.2 Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind dem RP Dresden, UFB Bautzen zwei Wochen nach deren Vorliegen zu übergeben.

4.3 Erforderliche Maßnahmen, die sich aus der sicherheitstechnischen Prüfung ergeben, sind bis zur Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung bzw. bis zum vom Sachverständigen vorgeschlagenen Termin umzusetzen.



4.4 Die Methanolvergaswarnanlage ist so zu erweitern, dass an allen relevanten Austrittsstellen für Methanoldämpfe Gassensoren installiert sind, die bei Erreichen von 40 % UEG einen Voralarm (z. B. akustisch/optisch) signalisieren und bei 60 % UEG die Anlage automatisch außer Betrieb nehmen und in einen gefahrlosen Betriebszustand führen.

4.5 Der bestehende Prüfungsplan ist um die durch die Anlagenerweiterung relevanten bzw. zusätzlich erforderlichen Kontrollprüfungen, Inspektionen und Wartungsarbeiten der Sicherheitseinrichtungen nach Prüfintervall, Kontrollart und Prüfberechtigten (Betreiber, Fachbetrieb, Sachkundiger, Sachverständiger) zu erweitern und dem Umweltfachbereich, Außenstelle Bautzen beim Regierungspräsidium Dresden bis 1 Monat nach Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung vorzulegen. Nach diesem Prüfplan ist zu verfahren. Die entsprechenden Prüfprotokolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem RP Dresden, UFB Bautzen vorzulegen.

4.6 Vor Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung sind Schulungen bzw. Belehrungen des Anlagenpersonals durchzuführen und zu dokumentieren. Danach sind die regelmäßigen Personalschulungen bzw. -belehrungen mind. jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.

4.7 Der Alarm-, Melde- und Feuerwehrplan ist bis zur Inbetriebnahme der erweiterten Anlage zu aktualisieren.

4.8 Das Betriebshandbuch ist um die relevanten Dokumente und Nachweise zum sicheren Betrieb der erweiterten Anlage zu ergänzen.

III. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Rückhaltung für Rohöl und Biodiesel auf der Fläche A und B hat nicht durch einen Abscheider der Normenreihe DIN 1999 und DIN EN 858 zu erfolgen.

2. Vor Baubeginn ist dem RP Dresden, UFB Bautzen, eine Planung vorzulegen, die eine geeignete Rückhalteeinrichtung für austretende Stoffe auf den Flächen A und B vorsieht.

3. Die Größe des Rückhaltevolumens von 7 m³ für austretende Flüssigkeiten auf der Fläche C ist vor Baubeginn nachzuweisen.

4. Für die Auffangwannen der Umesterungsanlage (Modul A und Modul B) sowie die der Methanolrektifikation ist dem RP Dresden, UFB Bautzen, vor Baubeginn der Nachweis zu erbringen, dass diese hinreichend dicht sind.

5. Für die Entwässerungsrinne und den Schieber bei Abfüllfläche C ist bei der Inbetriebnahmeprüfung nach § 21 SächsVwA wS ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorzulegen.

IV. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmung

1. Auf der Grundlage des Brandschutzkonzeptes vom 29.09.2005 ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten bzw. der Plan der Altanlage zu ergänzen. Der Feuerwehrplan ist mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr abzustimmen und dieser in der benötigten Anzahl zur Verfügung zu stellen.



2. Die in den Antragsunterlagen unter Nr. 7 – Anlagensicherheit – genannte Betriebsanweisung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Das Betriebspersonal ist entsprechend zu belehren. Die Belehrungen sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens 1 mal jährlich zu wiederholen.
3. Auf der Grundlage der Antragsunterlagen, Unterpunkt Brandschutzeinrichtungen ist die örtlich zuständige Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlage auf besondere Gefahren, insbesondere zu vorhandenen Gefahrstoffen, auf die für die Feuerwehr relevanten Sicherheits- und Schalteinrichtungen wie z.B. Bedienstellen für Rauchabzüge sowie auf Möglichkeiten der Löschwasserrückhaltung hinzuweisen.
4. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist in die Löschwasser- und Sonderlöschmittelversorgung sowie in die installierte halbstationäre Löschanlage einzuweisen.
5. Es ist sicherzustellen, dass der Löschwasservorrat im Behälter sowie der Löschwasser-Sauganschluss jederzeit eisfrei bleiben. Über dem höchst möglichen Wasserspiegel muss ein Lüftungsrohr mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 mm vorhanden sein. Das Lüftungsrohr muss gegen Verschmutzen und Verstopfen geschützt sein.
6. Als Sauganschluss ist eine A-Festkupplung DIN 14 319 mit Deckel und Kette aus LM vorzusehen.
7. Der Löschwasserbehälter und die Entnahmestelle müssen außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden oder Anlagen liegen.
8. Der Sauganschluss des Löschwasserbehälters sowie die Fläche für die Feuerwehr sind mit Schildern nach DIN 4066 dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.
9. In den Löschwasserbehälter darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Beim Befüllen des Löschwasserbehälters aus einer Sammelwasserleitung muss das Wasser zwischen dem Austritt aus der Füllleitung und dem Wasserspiegel mit der freien Atmosphäre in Berührung kommen.
Der Behälter muss gegen Überfüllen gesichert sein.

V. Gewerberechtliche Nebenbestimmungen

1. Zwischen Gefahrenstellen an Betriebseinrichtungen und den Teilen von ortsfesten Arbeitsbühnen sowie deren Zugängen sind Sicherheitsabstände entsprechend DIN 31001 Teil 1 einzuhalten. Eine nutzbare Laufbreite der Zugänge bzw. der Verkehrswege von 0,5 m darf nicht unterschritten werden.



2. Die oberirdisch verlegten Rohrleitungen sind insbesondere an Anfangs-, Kreuzungs- und Endpunkten, Absperreinrichtungen, Sicherheitseinbauten sowie Abzweigen so zu kennzeichnen (Medium, Durchflussrichtung), dass diese zweifelsfrei identifiziert werden können.

3. Vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage sind die Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 7 GefStoffV und § 3 BetrSichV zu überarbeiten.

4. Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens sind unter besonderer Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Aspekte bei gleichzeitig bzw. nacheinander auszuführenden Arbeiten unterschiedlicher Gewerke einschließlich der Bemessung der Ausführungszeiten für die Arbeiten die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen und umzusetzen.

5. Durch den Bauherren oder einen von ihm beauftragten Dritten sind die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 BaustellV in eigener Verantwortung zu treffen. Das betrifft insbesondere:

- die Vorankündigung beim RP Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, mindestens zwei Wochen vor der Einrichtung der Baustelle,
- die Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bis zur Inbetriebnahme der Anlage sowie
- den Einsatz eines Koordinators.

6. *Auflagen zur Erlaubnis Reg.-Nr. E 21/9.0-001/06:*

6.1 Zur Montage, Installation und zum Betrieb sind die grundlegenden Vorschriften der BetrSichV und insbesondere der Anhänge 3 und 4 einzuhalten. Der Stand der Technik wird außerdem durch die Technischen Regeln brennbare Flüssigkeiten (TRbF) bestimmt, wenn nicht im Einzelfall eine andere gleichwertige Festlegung getroffen ist. Dabei gelten im besonderen:

TRbF 20	Läger (Bek. des BMA vom 1. Februar 2001 – III c 1-35508 in BArbBl. 06/2002) mit Anhang P: Prüfrichtlinien für Anlagen ...nach TRbF 600/610.
TRbF 50	Rohrleitungen (Bek. Des BMA vom 1. März 2001 – III b 3-35508 in BArbBl. 06/2002)

6.2 Herstellung, Ausrüstung und Kennzeichnung der Tanks müssen den Anforderungen der TRbF 20 Abschnitt 9 und Abhang B genügen. Die verwendeten Ausrüstungsteile müssen in Explosionsschutzzone 0 (Tankinneres) und Explosionsschutzzone 1 (Domschächte) den Schutzmaßnahmen nach Nr. 3.2 des Anhangs zur BetrSichV entsprechen. Erforderlich sind zumindest Gerätegruppe II, Gerätekategorie 1 bzw. 2 mit Kennzeichnung „G“.

6.3 Der ordnungsgemäße Einbau der Tanks ist gemäß TRbF 20 Nummer 4.1.3.4, ebenso wie die Isolationsprüfung vor dem Einbau, durch den Fachbetrieb zu bescheinigen und diese zur Abnahmeprüfung dem Vertreter der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.



6.4 Elektrische und nichtelektrische installierte oder auch ortsveränderlich zu verwendende Betriebsmittel in den Explosionsschutzzonen 0, 1 und 2 im Sinne von § 2 der 11. GSGV müssen zusätzlich zu der Kennzeichnung gemäß Anhang II Nummer 1.0.5 der Richtlinie 94/9/EG mit der EC-Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 und 2 Explosionschutzverordnung versehen sein und ihnen muss eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang X Buchstabe B der Richtlinie 94/9/EG beigefügt sein.

Gültige Konformitätserklärungen/Herstellernachweise sind zur Abnahmeprüfung dem Vertreter der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen und der Anlagendokumentation beizufügen.

6.5 Die Rohrleitungen sind hinsichtlich Werkstoffwahl und Verlegung nach TRbF 50 zu bemessen und einzubauen. Ausgehend von der antragsgemäßen Rohrplanung wird insbesondere auf die Nummern 2 (Allgemeines), 4.2 (Werkstoffanforderungen), 5.2 (Schweißarbeiten), 5.4 (Verlegung, Verbindungen) und 7 (Korrosionsschutz) verwiesen.

Die Werkstoff- und Schweißnachweise sind zur Prüfung vor der Inbetriebnahme dem Vertreter der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen und der Anlagendokumentation beizufügen.

Der Umfang der Bauüberwachung ist vor Montagebeginn mit dem Vertreter der zugelassenen Überwachungsbehörde abzustimmen.

6.6 Im Rohrleitungsplan sind die projektgemäß beschriebenen Lüftungsleitungen der Tanks nachzutragen und der nachgebesserte Plan ist zur Prüfung vor der Inbetriebnahme vorzulegen und der Anlagendokumentation beizufügen.

6.7 Es ist eine Betriebsvorschrift gemäß TRbF 15.2, die auch die Anforderungen einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 beinhaltet, zu erstellen und deren Durchsetzung dauerhaft zu gewährleisten.

6.8 Folgende Prüfungen durch die zugelassenen Überwachungsstelle nach § 14 Gerätesicherheitsgesetz sind gemäß § 14 Abs. 2 BetrSichV und wiederkehrend gemäß § 15 Abs. 15 und 16 BetrSichV durchführen zu lassen:

- Prüfung vor Inbetriebnahme und Funktionsprüfung gemäß TRbF 20 – Anhang M mit TRbF 600, TRbF 610 und TRbF 620
- Druck- und Bauprüfung der Rohrleitungen nach TRbF 620 Nr. 1.2
- Prüfung der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen nach TRbF 610 Nr. 1.23
- Wiederkehrende Prüfung der elektrischen Einrichtungen innerhalb von 5 Jahren
- Wiederkehrende Prüfung der tanktechnischen Einrichtungen innerhalb von 5 Jahren.

Die vorgenannten Mindestfristen zu den wiederkehrenden Prüfungen entbinden nicht von der pflichtgemäßen Gefährdungsbeurteilung und Fristenfestsetzung nach Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1, 3 und 4 BetrSichV.

6.9 Jeder Unfall mit Personenschaden sowie jeder Schadensfall (Brand, Explosion, Undichtigkeit) sind unverzüglich dem RP Dresden, Abteilung Arbeitsschutz anzuzeigen.



6.10 Das pflichtgemäß vor Inbetriebnahme zu erstellende Explosionsschutzdokument für die Anlage nach § 6 BetrSichV wurde bis auf den Soll-Ist-Vergleich der tatsächlich verwendeten Geräte und Schutzsysteme in die Antragsunterlagen eingearbeitet. Dieser Soll-Ist-Vergleich ist bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage zu ergänzen.

6.11 *Begründung zu den Auflagen zur Erlaubnis Reg.-Nr. E 21/9.0-001/06:*

6.11.1 Die Montage, die Installation und der Betrieb des Tanklagers für Methanol und Kalium-methylat, welches eine Lageranlage für leichtentzündliche Flüssigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nummern 3 und 4 Buchstabe a BetrSichV darstellt, bedarf gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 BetrSichV einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis war zu erteilen, weil die in den Antragsunterlagen angegebene Bauart und Betriebsweise – unter Einhaltung der Nebenbestimmungen – den Anforderungen der BetrSichV entsprechen. Sie wurde gemäß § 13 Abs. 5 BetrSichV mit Auflagen verbunden, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erteilen der Erlaubnis dauerhaft erfüllt werden.

6.11.2 Das Explosionsschutzdokument für die Anlage wurde im erforderlichen Umfang nach den Ziffern 1 bis 4 in § 6 Abs. 2 BetrSichV – bis auf den Soll-Ist-Vergleich der tatsächlich verwendeten Geräte und Schutzsysteme – in die Antragsunterlagen eingearbeitet.

VI. Baurechtliche Nebenbestimmungen

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen der Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 05.07.2006 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

D. Gründe

1. Zur Ausgangssituation

Mit Bescheid vom 26.03.2006 erteilte das RP Dresden eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel mit einer Kapazität von 5000 t/Jahr.

Sie beabsichtigen nun, diese Anlage zu erweitern.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes „An der Bautzener Straße“ in Sohland. Die nächste schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich 70 bis 80 m vom Anlagengebäude entfernt.

2. Das Vorhaben

Mit Antrag vom 20.10.2005 haben Sie beim RP Dresden die Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel (Pflanzenölmethylester) aus Pflanzenöl durch Umesterung von der derzeitigen Jahreskapazität von 5.000 t auf 100.000 t sowie die Errichtung eines Tanklagers für 1.670 m³



Biodiesel, 2.550 m³ Pflanzenöl, 485 m³ Glycerinphase/Seifenwasser, 200 m³ Methanol und 60 m³ Methylat, die Errichtung eines überdachten Verladebereichs und die Aufstellung von 2 BHKW's in der Produktionshalle beantragt.

Im Einzelnen folgende Veränderungen sollen vorgenommen werden:

- Erweiterung des bestehenden Moduls (A) zur Herstellung von Biodiesel mit einer Kapazitätserhöhung von 5.000 t/a auf 50.000 t/a durch zweistufige Betriebsweise
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Moduls (B) zur Herstellung von Biodiesel mit einer Produktionskapazität von 50.000 t/a bei zweistufiger Betriebsweise
Die Abgase des Wäschers des Umesterungsmoduls B sollen über eine Abluftleitung in einer Höhe von 10 m über Erdgleiche abgeleitet werden.
- Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Pflanzenöl/Heizöl (zwei Module mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1,67 MW)
Die Abgase der Motoren sollen jeweils über einen Schornstein von 0,3 m Durchmesser in 17,2 m Höhe über Erdgleiche abgeleitet werden.
Die beiden BHKW's dienen der Wärme- und der Stromversorgung. Der gewonnene Strom wird teils eingespeist, teils zur Eigenversorgung genutzt.
- Erweiterung des Tanklagers um folgende Behälter:

- 3 Flachbodentanks nach DIN 4119 mit doppelwandigem Boden a 785 m³ für Rohöl (WGK 1)
- 2 Flachbodentanks der gleichen Größe und Bauart für Biodiesel (WGK 1)
- 1 Flachbodentank nach DIN 4119 mit doppelwandigem Boden a 385 m³ für Glycerin (WGK 1)
- 2 doppelwandige unterirdische Stahltanks nach DIN 6608/2 a 100 m³ für Methanol (WGK 1)
- 1 doppelwandiger unterirdischer Lagertank nach DIN 6608/2 für Methylat a 60 m³
- 2 oberirdische doppelwandige Stahlbehälter nach DIN 6616/2 a 100 m³ für Rohöl (WGK 1)
- 1 oberirdischer doppelwandiger Stahlbehälter nach DIN 6616/2 a 100 m³ für Biodiesel (WGK 1)
- 1 oberirdischer doppelwandiger Stahlbehälter nach DIN 6616/2 a 100 m³ für Glycerin (WGK 1) und
- 1 doppelwandiger unterirdischer Lagerbehälter nach DIN 6608/2 als Havarietank für die Abfüllfläche C

Oberirdisch verlegte Rohrleitungen werden gemäß TRbF 50 verlegt, notwendige Flanschverbindungen werden mit medienbeständigen und Metallgewebe verstärktem Dichtmaterial abgedichtet.

Unterirdisch verlegte Rohrleitungen für Methanol und Methylat werden doppelwandig ausgeführt.

Die Ausführung der drei Abfüllflächen A, B und C erfolgt antragsgemäß nach TRwS 786.

Die Befüllung der Behälter für Methanol und Methylat erfolgt mittels Schwerkraft im Gaspendelverfahren.



Die Entwässerung der Abfüllflächen A und B (für Rohöl und Biodiesel) soll über einen „zugelassenen“ Koaleszenzabscheider erfolgen, während Abfüllfläche C über/in den unterirdischen Havariekanal entwässert.

Die Umesterungsanlagen (Modul A und Modul B) sowie die Methanolrektifikation werden in „flüssigkeitsdichten Auffangwannen nach WHG“ errichtet.

Die gesamte Anlage (Bestand und Erweiterung) besteht dann aus folgenden Betriebseinheiten mit folgenden Emissionsquellen:

- | | |
|--|-------------------------------|
| - L 1 – Tanklager Pflanzenöl | |
| - L 2 – Tanklager Methanol | |
| - L 3 – Tanklager Methylat | |
| - L 4 – Tanklager Biodiesel | |
| - L 5 – Tanklager Glycerinphase/Seifenwasser | |
| - A 0 – Ölwäsche – Modul A | |
| - A 1 – Umesterung 1. Stufe – Modul A | |
| - A 2 – Umesterung 2. Stufe – Modul A | |
| - A 3 – Biodieselwäsche – Modul A | E 1 – Abgaskamin Gaswäsche A |
| - A 4 – Biodieseltrocknung – Modul A | |
| - A 5 – Additivierung – Modul A | |
| - A 6 – Methanolrektifikation | |
| - A 7 – BHKW 1 (Methanol) | E 3 – Abgasschornstein BHKW 1 |
| - A 8 – BHKW 2 (Pflanzenöl) | E 4 – Abgasschornstein BHKW 2 |
| - B 0 – Ölwäsche – Modul B | |
| - B 1 – Umesterung 1. Stufe – Modul B | |
| - B 2 – Umesterung 2. Stufe – Modul B | |
| - B 3 – Biodieselwäsche – Modul B | E 2 – Abgaskamin Gaswäsche B |
| - B 4 – Biodieseltrocknung – Modul B | |
| - B 5 – Additivierung – Modul B | |
| - T 1 – Biodiesel-Tankstelle | |

Bei der Herstellung von Biodiesel fällt kein produktionsbedingtes Abwasser an. Anfallendes Seifenwasser und die Glycerinphase werden als wassergefährdende Stoffe der WGK 1 eingestuft und auch als solche gehandhabt.

Beim Betrieb der geänderten Anlage werden an abfällen geringe Mengen Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle sowie Schmutzwasser bzw. Havarieflüssigkeiten (evtl. Leckagen von den Abfüllflächen) anfallen. Die Abfälle sollen von speziellen Fachbetrieben entsorgt werden.

3. Genehmigungsrechtliche Einordnung

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i.V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Ziffer 4.1 b Spalte 1, des Anhangs zur 4. BImSchV. Die Anlage ist unter Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt, d.h. es war eine Einzelfallprüfung gemäß § 3c des UVPG durchzuführen.



4. Zum Genehmigungsverfahren

Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 ImSchZuV i.V.m. Abschnitt III lfd. Nr. 1.1.1. Ziffer 2 der Anlage zu § 1 ImSchZuV das Regierungspräsidium Dresden zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. dem UVPG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV und § 7 UVPG wurden die Fachstellungnahmen aller Behörden eingeholt, deren Belange von dem Vorhaben berührt sein können. Beteiligt wurden:

- RP Dresden, UFB Bautzen
- RP Dresden, Abteilung 7, Außenstelle Bautzen
- LRA Bautzen
- Gemeindeverwaltung Sohland a. d. Spree
- Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Abt. 5 – Geologie
- Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht des Freistaates Sachsen

5. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in der Tagespresse (Sächsische Zeitung - Regionalausgabe Bautzen) vom 15.06.2006 und im Sächsischen Amtsblatt vom 15.06.2006.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen lag in der Zeit vom 22. Juni 2006 bis einschließlich 24. Juli 2006 im Regierungspräsidium Dresden, in der Gemeindeverwaltung Sohland a. d. Spree und in der Stadtverwaltung Schirgiswalde aus.

Da keine Einwendungen eingegangen sind, konnte der Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

6. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 Sätze 1 und 3 UVPG wurde entsprechend den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Bewertung der beantragten Anlage ergab, dass die durch das Vorhaben hervorgerufenen nachteiligen Umweltauswirkungen gering sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind somit nicht zu besorgen. Eine UVP ist deshalb nicht erforderlich.

Dieses Ergebnis wurde im Internet bekannt gegeben. Die detaillierte Vorprüfung des Einzelfalls kann im RP Dresden eingesehen werden.

7. Entscheidung über den Antrag

Die Auswertung der Antragsunterlagen, der Fachstellungnahmen, der Einzelfallprüfung und der Einwendung hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.



Bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen zur Genehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Biodiesel erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gegeben, da die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Emissionsmassenströme die unter 4.6.1.1 der TA Luft genannten Massenströme nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngrößen auch nicht aufgrund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach 4.2 bis 4.5 der TA Luft) geboten war. Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen von der Anlage keine bzw. nur in äußerst geringem Maße geruchsintensive Stoffe emittiert werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet werden und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist gegeben, da Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Anlagenerweiterung erfolgt auf dem Betriebsgelände innerhalb eines genehmigten Gewerbegebietes. Durch die Anlagenerweiterung werden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht berührt.

Auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Sohland a. d. Spree für die Realisierung des beantragten Vorhabens wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.01.2006 erteilt.

Mit Beschluss vom 19.01.2006 erteilte der Gemeinderat auch sein Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB vom 20.10.2005.

Mit Bescheid des RP Dresden vom 05.07.2006 wurde die beantragte Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG für die Durchführung der Baumaßnahmen

- Baufeldfreimachung und Neuordnung der Entwässerung,
- Errichtung der Fundamentierung für die Tankbehälter und Verladebereiche und
- Geländeprofilierung und Befestigung der Verkehrsflächen

erteilt.



Begründung für spezielle Anforderungen

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen wird. Die gemäß Nrn. 5.2.5 Klasse I und 5.4.1.4 der TA Luft vorgegebenen Emissionsbegrenzungen sowie die Umsetzung der Anforderungen gemäß Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen diese Voraussetzungen.

Zu C.II.1.1:

Die festgesetzte Kapazitätsbegrenzung entspricht dem Antrag.

Zu C.II.2.3:

Die Verpflichtung zur Einbeziehung von organischen Stoffen in die Emissionsmessungen ist erforderlich, um zu überprüfen, inwieweit die Möglichkeiten, die Emissionen durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen weiter zu vermindern, ausgeschöpft werden.

Zu C.II.2.8:

Die geforderte Ableithöhe für die Abgase der BHKW und der festgelegte Schornsteindurchmesser dienen zur Umsetzung der Anforderungen gemäß 5.5 TA Luft und entsprechen den Antragsunterlagen.

Die Festlegung der Ableithöhen für die Abgase der Produktionsanlage erfolgte unter Berücksichtigung der Nr. 5.5.2 der TA Luft und aufgrund der nachgewiesenen sehr geringen Emissionsmassenströme ($Q/S < 1$).

Zu C.II.3:

Die Pflichten der Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen regelt der § 5 BImSchG hinsichtlich von Geräuschen i.V.m. TA Lärm. Danach sind u.a. schädliche Umwelteinwirkungen grundsätzlich zu vermeiden.

Derartige schädliche Umwelteinwirkungen im Form erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarschaft treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den für diese Bauwerke festsetzbaren Geräusch-Immissionswert nicht überschreitet.

Maßgeblicher Immissionsort nach Nr. 2.3 TA Lärm ist für den Gesamtbetrieb das Wohnhaus Stauseeblick 28 (IO 12 des Schallschutzgutachtens – Bericht Nr. S0288-1 der Fa. IDU Zittau vom 14.10.2005), das nach Auffassung der zuständigen Planungsbehörde in einem allgemeinen Wohngebiet liegt. Für den BHKW-Betrieb nachts ist das Wohnhaus Zittauer Straße 1 (IO 14 des Schallschutzgutachtens) maßgeblich, das nach Auffassung der zuständigen Planungsbehörde in einem Mischgebiet liegt (vergl. FNP der Gemeinde Sohland/Spree).

Das RP Dresden geht bei der Betrachtung des A-bewerteten Beurteilungspegels in Anwendung der Nr. 6.1.c) und d) TA Lärm von einem nachts dort einzuhaltenden Immissionswert als Ausdruck des Schutzanspruches in Höhe von 40 dB(A) (IO 12) bzw. 45 dB(A) (IO 14) aus.

Eine zu berücksichtigende Vorbelastung nachts besteht nicht.



Der Beurteilungspegel für die Tagzeit zeigt, dass nur das Wohnhaus Stausseeblick 28 am Rande des akustischen Einwirkungsbereiches nach Nr. 2.2 TA Lärm liegt. Alle anderen schutzbedürftigen Bauwerke liegen außerhalb dieses Bereiches (vergl. Tabelle 11 auf S. 21 o.g. Schallschutzgutachtens), so dass das hier zu betrachtende Vorhaben schalltechnisch nur für die Nachtzeit Relevanz besitzt.

Derzeit kann von der Antragstellerin nicht benannt werden, welche BHKW-Typen von welchem Hersteller letztlich zum Einsatz kommen sollen, da erst nach erfolgter Genehmigung eine Ausschreibung erfolgt, mit deren Ergebnis dann bei der zuständigen Stelle Fördermittel beantragt werden können. Damit fällt die endgültige Entscheidung erst zu diesem späteren Zeitpunkt. Die Antragsunterlagen enthalten nur den Hinweis auf die beabsichtigte elektrische Leistung beider BHKW in Höhe von ca. 500 kW. Üblicher Weise handelt es sich dann um 12-Zylinder 4-Takt Otto-Motoren.

Diese Motoren werden mit einer quasikonstanten Drehzahl von 1500 U/min betrieben. Daraus ergibt sich eine Zündfrequenz von 75 Zündvorgängen pro Sekunde (75 Hz), die deutlich als tieffrequenter Anteil am Schallleistungspegel der Abgasmündung feststellbar ist.

Daher ist neben den A-bewerteten Schallpegel, eine Prüfung im Sonderfall gemäß Nr. 3.2.2 i.V.m. Nr. 7.3 sowie A.1.5 TA Lärm bezüglich tieffrequenten Schalls durchzuführen.

Der Hörschwellenpegel für die Terz mit der Mittenfrequenz 80 Hz (75 Hz eingeschlossen) beträgt nach Tabelle 1 der DIN 45680 vom März 1997 28 dB. Dieser Wert soll nach Tabelle 1 des Beiblattes 1 zur DIN 45680 im Inneren von Gebäuden bei geschlossenen Fenstern und Türen um nicht mehr als 5 dB überschritten werden.

Das Dämmmaß eines üblichen Fensters beträgt im Frequenzbereich der Terz von 80 Hz nur ca. 10 dB. Gleichzeitig liegt für diesen Frequenzbereich der lineare Schalldruckpegel unmittelbar vor Gebäuden bis 10 dB höher als bei freier Schallausbreitung.

Daraus folgt, dass der lineare Schalldruckpegel der Terz mit der Mittenfrequenz von 80 Hz vor schutzbedürftiger Bebauung den Wert von 33 dB nicht überschreiten sollte.

Bei der vorhandenen Entfernung der BHKW-Schornsteine zum Immissionsort der Zittauer Str. 1 von 108 m lässt sich ein nicht zu überschreitender linearer Schalleistungspegel im Bereich der Terz mit der Mittenfrequenz 80 Hz in Höhe von 82 dB errechnen.

Die Forderung zum Einbau eines Tieftonschalldämpfers ergibt sich vollständig aus dem Vorsorgeprinzip des BImSchG, da die Ausbildung erheblicher Geräuschbelästigungen durch tieffrequenten Schall auch von der konkreten Abgastemperatur sowie den Abmessungen des jeweils betroffenen Raumes abhängt, die notwendigerweise mit ca. 4 – 6 m aber stets im Bereich üblicher Wohnräume liegen.

Zu C.II.4:

Die Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit dienen der Gewährleistung, dass nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Schutz und Vorsorge).

Zu C.II.4.1:

Die Sachverständigenbegutachtung nach § 29 a BImSchG zur Anlagenausführung hinsichtlich der Sicherheitseinrichtungen und der Betriebsvorschriften ist erforderlich, um den Nachweis zu erbringen, dass der Ist-Zustand der Gesamtanlage mit den Verknüpfungen der bestehenden Anlage und der Anlagenerweiterungen den sicherheitstechnischen Anforderungen, u.a. gemäß



BetrSichV und TAA-Leitfaden-GS-05 (exotherme Reaktionen), sowie dem Stand der Technik entspricht.

Zu C.III:

Biodiesel und Rohöl sind keine mineralischen Flüssigkeiten und können somit nicht dem Anwendungsbereich der DIN 19990 und DIN EN 858 zugeordnet werden.

Der Einsatz eines „zugelassenen“ Koaleszenzabscheiders ist schon deshalb nicht möglich, weil ein solcher nicht existiert.

Der Betreiber hat deshalb eine andere geeignete Rückhalteeinrichtung vorzusehen und diese vor Baubeginn zur Überprüfung vorzulegen.

Geeignet ist die Rückhalteeinrichtung, wenn sie den Anforderungen an die Beständigkeit gegenüber den Medien entsprechend der Beaufschlagung und der notwendigerweise erforderlichen Größe (Bestimmung des Rückhaltevolumens nach TRwS 131/1996) gerecht wird.

Für die Rückhaltung soll ein doppelwandiger unterirdischer Stahltank zur Anwendung kommen. Ein Nachweis über die erforderliche Größe des Tanks liegt bisher nicht vor. Ein solcher Nachweis gemäß TRwS 131/1996 ist jedoch erforderlich, um im Falle des Austretens von wassergefährdenden Flüssigkeiten ein ausreichendes Rückhaltevermögen zu haben.

Im vorliegenden Antrag wird ausgeführt, dass „flüssigkeitsdichte Auffangwannen nach WHG“ zum Einsatz gelangen. Diese Pauschalaussage erlaubt jedoch keine abschließende Beurteilung der Geeignetheit der Bauausführung. Zweckmäßiger Weise sollte die gewählte Bauweise auch mit dem Sachverständigen, der die Abnahme vor Inbetriebnahme gemäß § 21 SächsVAwS durchführt, abgestimmt werden.

Zu C.III.4:

Gemäß § 16 der sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung sind u.a. für die serienmäßig hergestellten Bauprodukte

- Auffangwannen und -vorrichtungen,
- Vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen sowie
- Sicherheitseinrichtungen

hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen die Nachweise nach der SächsBO zu führen.

Im vorliegenden Fall ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Zu C.IV.1:

Die Nebenbestimmung basiert auf DIN 14095 Teil 1 Nr. 14.

Zu C.IV.3 und 4:

Die Nebenbestimmungen basieren auf § 55 Abs. 3 SächsBRKG.

Zu C.V.1:

Die Nebenbestimmung basiert auf Anhang Nr. 1.8 zu § 3 ArbStättV und DIN 31003.



Zu C.V.2:

Die Nebenbestimmung basiert auf § 8 Abs. 4 GefStoffV und DIN 2403.

E. Gebühr

Die Berechnung der Gebühr erfolgte nach dem 7. SächsKVZ.

1. Für den immissionsschutzrechtlichen Teil der Genehmigung ergibt sich gemäß Anlage 1 zu § 1 des 7. SächsKVZ aufgrund der angegebenen Errichtungskosten von [REDACTED] € nach lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1.5 eine Gebühr von [REDACTED] €

2. Für den baurechtlichen Teil der Genehmigung ergibt sich nach lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 i.V.m. 1.2 sowie Tarifstelle 6.3 des 7. SächsKVZ eine Gebühr von [REDACTED] €.

3. Für die gewerberechtliche Erlaubnis Reg.-Nr. E 21/9.0-001/06 ergibt sich nach lfd. Nr. 7, Tarifstelle 1.3.1.2 des 7. SächsKVZ eine Gebühr von [REDACTED] €.

Bei der Bemessung der Gebühr wurden die ausgewiesenen Lagermengen an leichtentzündlichen und entzündlichen Flüssigkeiten sowie der entstandene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin zugrunde gelegt.

Damit ergibt sich eine **Gesamtgebühr** von [REDACTED] €.

4. Auslagen werden gemäß § 12 Abs. 1 SächsVwKG für die Postzustellungsurkunde in Höhe von [REDACTED] € erhoben.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

G. Hinweise

1. Wasserwirtschaft

1.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur durch Fachbetriebe nach § 19 I WHG eingebaut, aufgestellt, instand gesetzt und gereinigt werden.



1.2 Vor Inbetriebnahme sind die neu errichteten Anlagen/Anlagenteile in dem nach der SächsVAwS erforderlichen Umfang durch zugelassene Sachverständige auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

1.3 Auf die Notwendigkeit der bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise wird noch einmal hingewiesen.

1.4 Weitere Überprüfungen der Anlage/Anlagenteile sind nach Maßgabe des § 19i WHG in Verbindung mit dem § 21 SächsVAwS durchzuführen.

Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen nach § 19g WHG oder der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe aus einer solchen Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung für Gewässer oder andere Schutzgüter, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen zu befürchten ist, muss gemäß § 55 SächsWG unverzüglich dem Landratsamt Bautzen als Untere Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Dresden als höhere Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen angezeigt werden.

1.5 Bezüglich der BHKW's sollte geprüft werden, ob eine Öl-/Altöllagerung erfolgt und wenn ja, eine entsprechende Anzeige nachgeholt werden.

1.6 Die bei der vorliegenden Planung zitierte TRwS 786 lag im Entwurfsstadium vor. Es wird darauf hingewiesen, dass diese nun, als Weißdruck erschienen im Oktober 2005, vorliegt.

1.7 Auf Grund der Lage des Biowerkes (Bestand und Erweiterung) im Bereich öffentlicher Anlagen zur Niederschlagswasserableitung und Schmutzwasserbeseitigung sind für die Gesamtentwässerung des Grundstücks ausschließlich die relevanten satzungsrechtlichen Bestimmungen bindend.

1.8 Die Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlagen, die AWOS GmbH – Betriebsführung ENSO Erdgas GmbH – bestimmt im Indirekteinleitungsvertrag auch die Sicherheitstechniken und baulichen sowie organisatorischen Maßnahmen für die Entwässerung aller Abfüllflächen (vorhandene Abfüll- / Betankungsfläche und neue Abfüllflächen für Rohöl und Biodiesel sowie Methanol und Kaliummethylat) ins öffentliche Regenwasser- und/oder Schmutzwassernetz.

1.9 Die zeitgleich mit den baulichen Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung des Biowerkes durchzuführende abwassersatzungsgemäße Umbindung des Ablaufs der vorhandenen Abscheideanlage für Leichtflüssigkeiten im bestehenden Ab-/Befüllbereich aus dem Regenwasser- in den Schmutzwasserkanal ist zunächst nicht als wasserrechtsbezogene Auflage zu werten. Damit wird ein überfälliges satzungsrechtliches Defizit beseitigt.

2. Immissionsschutz

2.1 Nach Erreichen des Regelbetriebs wird das RP Dresden, UFB Bautzen, erforderlichenfalls eine Messanordnung zur Bestimmung des Beurteilungspegels des Biowerks einschließlich seines tieffrequenten Anteils am festgesetzten Immissionsort erlassen.

2.2 Die einzelnen Schallleistungspegel sowie die Wirksamkeit der dazu notwendigen Schalldämpfer sollte sich der Betreiber von den jeweiligen Herstellern schriftlich garantieren lassen und in Form von Typenblättern oder Messprotokollen nachweisen lassen. Diese Nachweise sind auf Anforderung dem UFB Bautzen des RP Dresden vorzulegen.

2.3 In Ermangelung konkreter von der Antragstellerin bebringbarer Aussagen zum Typ der BHKW wurden auf schalltechnischem Gebiet die Anforderungen, die an die Konfiguration und die Betriebsweise der BHKW zu stellen sind, als Nebenbestimmungen formuliert. Sollten letztlich andere BHKW-Motoren als die hier betrachteten Verwendung finden, so sind die als Nebenbestimmungen formulierten Forderungen nicht geeignet, nachbarschützende Ruheansprüche zu gewährleisten, so dass im Rahmen eines Änderungsverfahrens die schalltechnischen Anforderungen dann neu definiert werden müssen.

3. Abfallrecht/Bodenschutz

3.1 Die bei der Anlagenerweiterung und durch den laufenden Betrieb der Anlage entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten. Ist eine Verwertung der Abfälle nicht möglich, sind diese dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und ordnungsgemäß und nachweislich entsprechend den §§ 10, 11, 12 und 13 KrW-/AbfG zu beseitigen.

3.2 Werden bei den Umbauarbeiten bis dahin unbekannte schädliche Bodenverunreinigungen offenkundig oder werden solche durch den laufenden Betrieb verursacht, ist gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG umgehend das Umweltamt des Landratsamtes Bautzen zu benachrichtigen.

4. Geologie

Die im geotechnischen Bericht (WPW Geoconsult GmbH Bautzen vom 16.09.2005) mit den Bohrstäben (Schnitte 1-1 und 2-2) dokumentierten geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse weichen von den bisherigen Erkenntnissen, die im geologischen und hydrogeologischen Kartenwerk (Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen 1:50 000, Blatt Bautzen, LfUG Freiberg; Lithofazieskarte Quartär 1:50 000, Blatt Bautzen 2669, ZGI Berlin 1974; Hydrogeologische Karte der DDR 1:50 000, Blatt Bischofswerda/Neukirch (Lausitz) 1210-3/4, ZIG Berlin 1983) dargestellt sind, teilweise deutlich ab.

Der bisherige Kenntnisstand ging von ca. 2 m mächtigem Fließ- bzw. Gehängelehm über ca. 2-5 m mächtigen elsterkaltzeitlichen fluviatilen Kiessanden aus, die als Grundwasserleiter guter Durchlässigkeit über dem hier anstehenden meist mittelkörnigen Biotitgranodiorit („Demitzer“ Granodiorit) lagern. In dem durch die Rammkernsondierungen erkundeten Teufenbereich ist der Grundwasserleiter nicht ausgebildet. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass bei Erdbaumaßnah-



men außerhalb der erkundeten Fläche die Kiessande unter dem Gehängelehm (der im Geotechnischen Bericht als schluffiger, schwach sandiger bis sandiger Ton, Bodengruppe TL nach DIN 18 196 angesprochen wird) anzutreffen sind und bei einem Grundwasserflurabstand von ≤ 5 m auch wasserführend sind. Auch können unter dem hier bis zu 5 ... 6 m mächtigem Gehängelehm (im Geotechnischen Bericht Bodengruppe TL nach DIN 18 196) noch Kiessande folgen, in denen gespannte Grundwasserverhältnisse zu erwarten sind.

Den im Geotechnischen Bericht gezogenen gründungstechnischen Schlussfolgerungen sowie den Bodenkennwerten, die bei erdstatischen Berechnungen für Bemessungszwecke anzusetzen sind, wird seitens der Abteilung Geologie des LfUG zugestimmt.

Kritisch anzumerken ist, dass die Lage der unterirdischen Tanks T 13.2, T13.3 und T 13.5 in den Antragsunterlagen auf dem Lageplan S 265 (nachgereichte Anlage) im Vergleich zur „Übersicht Verladebereich Methanol & Methylat“ auf S. 281.1 (nachgereichte Anlage) sowie im Lageplan der Aufschlüsse des Geotechnischen Berichts jeweils unterschiedlich dargestellt ist. Mit den Rammkernsondierungen BS 4, BS 5 und BS 6 wurde der infrage kommende Baugrundbereich jedoch ausreichend erfasst, so dass – wie im Geotechnischen Bericht geschlussfolgert – Maßnahmen zur Auftriebssicherung der unterirdischen Tanks nicht erforderlich werden.

Mit freundlichen Grüßen



Zimmer
Referentin

Anlagen:

- Zahlungsaufforderung
- 1 Satz Antragsunterlagen mit Dienstsiegel des RP Dresden
- Abkürzungsverzeichnis



Anlage

Verzeichnis der abgekürzten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1623)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2008)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179)
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinien
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998, zuletzt geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit des Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1866)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3855) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1577)



GPSG	Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte –Geräte - und Produktsicherheitsgesetz- vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1866)
11. GSGV	Elfte Verordnung zum geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
ImSchZuV	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2005 (SächsGVBl. S. 82)
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200)
SächsBRKG	Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2005 (SächsGVBl. S. 267)
SächsVAwS	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698)
SächsVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. November 2003 (SächsGVBl. S. 614)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 149)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten



TRGS	Technische Regeln Gefahrstoffe
TRwS	Technische Regeln wassergefährdender Stoffe
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757ff, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1623)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
VwV Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 15. Juli 2004 (SächsABl S. 808)
7. SächsKVZ	Siebente Verordnung des Sächsischen Staatsministerium der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 24. Mai 2006 (SächsGVBl. S. 189)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1667)

